

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 15. Oktober 2019 betreffend ein Gesetz, mit dem das Steiermärkische Gesundheitsfondsgesetz 2017 geändert wird**

Der Landeshauptmann von Steiermark hat gemäß Art. 98 B-VG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss übermittelt. Die für die Verweigerung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung offenstehende Frist endet am 17. Dezember 2019.

Der Gesetzesbeschluss sieht eine Anpassung an die Strukturreform der Sozialversicherung gemäß dem Sozialversicherungs-Organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2018, vor. Im Zusammenhang mit der Zusammensetzung von Organen des Gesundheitsfonds Steiermark und deren Tätigkeit ist die Mitwirkung von Organen der Österreichischen Gesundheitskasse und sonstiger bundesweiter Sozialversicherungsträger vorgesehen.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Steiermark folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Steiermark  
Hofgasse 15  
8010 Graz-Burg

**Mag. Dr. Brigitte WINDISCH**  
Sachbearbeiterin  
[brigitte.windisch@bmvrdj.gv.at](mailto:brigitte.windisch@bmvrdj.gv.at)  
+43 1 521 52-302936

Ihr Zeichen:  
GZ. ABT03VD-42400/2017-111  
21. Oktober 2019

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen. "

5. Dezember 2019

Dr. Clemens Jabloner  
Bundesminister